

Rentner und Steuern

Umfang der Besteuerung bei Rentnern

Das Alterseinkünftegesetz wurde mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2005 beschlossen und regelt die Besteuerung von Altersbezügen.

Was aber besagt das Alterseinkünftegesetz genau?

Das Ziel ist die schrittweise Umsetzung der nachgelagerten Besteuerung. Dies wurde vom Bundesverfassungsgericht im Jahre 2002 angemahnt und der Gesetzgeber konnte sich diesem nicht entziehen.

Das bedeutet konkret, dass die Altersversorgung aus **unversteuerten Einkommensteilen aufgebaut** wird, während die **späteren Altersbezüge in vollem Umfang steuerpflichtig** sind.

Die Umsetzung der weitreichenden Gesetzesneuregelung bedarf mehrerer Jahre: die nachgelagert besteuerten Leistungen unterliegen ab dem Jahr 2005 zu 50% der Besteuerung. Auch alle schon laufenden Renten unterliegen der 50%igen Besteuerung. Daher bitten wir alle Rentner, bei erstmaliger Beratung Ihren Steuerbescheid 2005 für uns zu kopieren bzw. uns mitzubringen.

Ab dem Jahr 2006 wird der Besteuerungsanteil für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang (Kohorte) angehoben. Ab dem Jahr 2040 unterliegen erstmals gezahlte Renten einer 100%igen Besteuerung.

Sind nun alle Rentner dazu gezwungen, Steuererklärungen abzugeben?

Nein, das nun gerade nicht.

Grundsätzlich gilt, dass unabhängig von Alter und Nationalität alle Steuerbürger unbeschränkt mit Ihrem Welteinkommen in Deutschland steuerpflichtig sind, wenn sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Vereinfacht: Wenn Sie in Deutschland wohnen (auch teilweise), dann sind Sie grs. mit allen Ihren Einnahmen auf der ganzen Welt in Deutschland steuerpflichtig.

Das ist bei fast allen unseren Mitgliedern im Lohnsteuerhilfeverein München, Schwanthalerhöhe der Fall, daher wird dies nachfolgend vorausgesetzt.

Sie müssen als Steuerbürger mit unbeschränkter Steuerpflicht in Deutschland eine Einkommensteuererklärung abgeben, wenn das Finanzamt Sie dazu auffordert.

Aber auch ohne Aufforderung durch das Finanzamt sind Sie dazu **verpflichtet, eine**

Einkommensteuererklärung abzugeben, wenn Sie sonstige Einkünfte (z.B. aus Renten) beziehen und diese abzüglich Werbungskosten und ggf. Altersentlastungsbetrag über 410€ p.a. liegen.

Weitere Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung besteht, wenn Sie mit einem Ehegatten zusammen veranlagt werden und die Lohnsteuerklassenwahl III/V getroffen haben.

Die Abgabe einer Einkommensteuererklärung ist in jedem Fall sinnvoll, wenn Sie hohe Kosten tragen (z.B. außergewöhnliche Belastungen durch Krankheitskosten für Ärzte, Apotheken, Kuraufenthalte, etc.) oder wenn den Altersentlastungsbetrag geltend machen wollen.

Sollten Sie hierzu Fragen haben, können Sie uns gerne in der Beratungsstelle des Lohnsteuerhilfeverein München, Schwanthalerhöhe unter 089/23542433 anrufen, wir geben Ihnen gerne Auskunft über die Pflicht oder die Sinnhaftigkeit der Abgabe einer Einkommensteuererklärung.

Besteht eine Frist zur Abgabe von Steuererklärungen für Rentner?

Ja, gem. § 149 AO in Verbindung mit § 25 EStG ist die Einkommensteuererklärung bis zum 31. Mai des Folgejahres beim zuständigen Finanzamt einzureichen.

Wenn ich nicht verpflichtet bin, Einkommensteuererklärungen abzugeben, dies aber möchte (weil ich mit einer Einkommensteuererstattung rechne) bis wann muss ich mich hierfür entscheiden?

Es handelt sich hier um eine Antragsveranlagung, früher Lohnsteuer-Jahresausgleich genannt. Der Antrag, also die Einkommensteuererklärung muss bis zum Ablauf der vierjährigen Festsetzungsfrist beim zuständigen Finanzamt eingereicht werden.

Die Einkommensteuererklärung für das Jahr 2010 muss also bis zum 31.12.2014 eingereicht werden.

Was unterliegt der Einkommensbesteuerung?

Der Einkommensbesteuerung unterliegen Einnahmen aus folgenden Kategorien, wovon grs. nur die fett geschriebenen Einkünfte für Sie relevant sind:

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft § 13 EStG

Einkünfte aus Gewerbebetrieb § 15 EStG

Einkünfte aus selbständiger Arbeit § 18 EStG

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit § 19 EStG

Einkünfte aus Kapitalvermögen § 20 EStG

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung § 21 EStG

Sonstige Einkünfte § 22 EStG

Nachfolgend nehmen wir lediglich auf die vier letzten Einkommenstatbestände Bezug: Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit § 19 EStG, Einkünfte aus Kapitalvermögen § 20 EStG, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung § 21 EStG, Sonstige Einkünfte § 22 EStG.

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit § 19 EStG

Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören z.B. Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen. Aber auch Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge aus früheren Dienstverhältnissen. Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören also auch **Betriebsrenten**.

Unbeachtlich ist, ob die Einnahmen laufend monatlich oder einmalig bezogen werden.

Ebenfalls gleichgültig für die Besteuerung ist, ob es sich um eine Haupt- oder um eine Nebentätigkeit handelt. Auch Nebentätigkeiten sind grundsätzlich steuerpflichtig. Eine Ausnahme ist z. B. ein „Minijob“ bzw. Geringfügige Beschäftigung. Sie beziehen also bis zu 400 Euro monatlich und der Arbeitgeber führt für Sie pauschal 2% als Steuer ab. Diese Tätigkeit ist somit „steuerfrei“ für Sie, da die Besteuerung mit 2% über den Arbeitgeber vorgenommen wird.

Was sind Versorgungsbezüge?

Versorgungsbezüge sind vereinfacht gesagt Pensionen, hierunter fallen auch vom privaten Arbeitgeber gezahlte Beträge wegen Erreichen einer Altersgrenze oder wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Bei Versorgungsbezügen gibt es folgende Besonderheit: Sie werden im Vergleich zu Löhnen und Gehältern niedriger besteuert. Sind Sie Bezieher von Versorgungsbezügen steht Ihnen ein Versorgungsfreibetrag und dein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag zu.

Einkünfte aus Kapitalvermögen § 20 EStG

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören Zinsen z.B. aus Tagesgeld, Festgeld, Sparguthaben, etc.. Aber auch Erträge aus verzinslichen Wertpapieren, aus Mietkautionen oder Instandhaltungsrücklagen bei Wohnungseigentümergeinschaften. Außerdem gehören hierzu Dividenden, Gewinnbeteiligungen und Ausschüttungen aus Investmentfonds. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Seit dem Jahr 2009 gilt die sog. Abgeltungsteuer. Die Banken und Sparkassen sind verpflichtet, Ihnen direkt von den Einnahmen Zinsabschlagsteuer bzw. Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und evtl. Kirchensteuer einzubehalten. Somit ist bei der Einkommensteuererklärung zu überprüfen, ob der vorgenommene Steuerabzug evtl. zu hoch war und Sie mit einer Einkommensteuererstattung hierdurch rechnen können.

Nichtveranlagungs-Bescheinigung

Betragen Ihre steuerpflichtigen Kapitalerträge über 800 Euro bzw. bei Ehegatten über 1.600 Euro würde Ihnen Ihre Bank bzw. Sparkasse Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. auch Kirchensteuer einbehalten. Diesen Einbehalt von Steuern können Sie im Rahmen der jährlichen Einkommensteuerveranlagung bzw. des Lohnsteuerjahresausgleichs wieder aufrollen, sprich: Sie bekommen zuviel gezahlte Steuern als Steuererstattung wieder zurück.

Übersteigen Ihre Einkünfte den Grundfreibetrag nicht (Ledige 8.005 Euro / Ehegatten 16.010 Euro), ist auch die Ausstellung einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung für Ihre Bank oder Sparkasse möglich. Mit der Nichtveranlagungs-Bescheinigung zeigt das Finanzamt an, dass keine Steuern anfallen und Sie sparen sich hierdurch die Einkommensteuererklärung bzw. den Lohnsteuerjahresausgleich.

Den Antrag auf Ausstellung einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung finden Sie [hier](#).

Der Antrag auf Ausstellung einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung wurde zur Verfügung gestellt vom Bundesministerium der Finanzen, Referat Öffentlichkeitsarbeit, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin.

Sonstige Einkünfte – Neuregelung der Rentenbesteuerung

Die Renteneinkünfte lassen sich in drei Gruppen einteilen:

1. Leistungen aus der Basisversorgung. Hierunter fallen Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Altersrenten) und den landwirtschaftlichen Alterskasse. Ebenfalls hierunter fallen Renten aus den berufsständischen Versorgungseinrichtungen (also für Ärzte, Zahnärzte, Steuerberater, Rechtsanwälte, etc.) sowie Rente von privaten Rentenversicherern („Rürup-Rente“)
2. Leistungen aus „Riester“-Verträgen sowie Leistungen von Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherungen
3. Leibrenten und andere Leistungen, die unter keiner der vorgenannten Gruppen zu subsumieren sind.

Sollten Sie diese Aufstellung lesen und Ihre Rente nicht einordnen können, dann können Sie sich gerne telefonisch an die Beratungsstelle des Lohnsteuerhilfeverein München, Schwantahlerhöhe wenden, wir helfen Ihnen weiter. Telefon (089) 23 54 24 33

Was bedeutet die Eingruppierung für Ihre Rente?

Leistungen unter 1. werden stufenweise der Besteuerung zugeführt, also mit den Jahren wird ein immer größerer Teil der Rente steuerpflichtig. Während ein immer kleiner werdender Teil steuerfrei verbleibt. Somit soll die Tatsache, dass die Rente aus teilweise versteuertem Geld stammt, abgemildert werden.

Die ab dem Jahr 2040 erstmals erhaltene Rente ist dann zu 100% steuerpflichtig.

Die Renten aus 2. sind komplett steuerpflichtig, soweit die eingezahlten Beiträge in der Ansparphase

gefördert wurden. Beruhen die Leistungen nur teilweise aus geförderten Geldern, ist die Rente nur teilweise steuerpflichtig.

Die Leibrenten aus 3. werden mit dem Ertragsanteil besteuert, siehe hierzu Tabelle Ertragsanteile in § 22 EStG

Das Thema Renten ist nicht nur für den Steuerlaien häufig nicht leicht zu durchschauen, daher ist diese Erläuterung nicht abschließend. Außerdem haben wir uns bemüht, für unsere Mitglieder verständlich zu schreiben, was steuerlich / rechtlich nicht immer sauber vollständig ist. Sollten Sie zu einzelnen Punkten Fragen haben, bitten wir um kurze Mitteilung, wir werden unsere Erläuterung dahingehend ergänzen.

Bitte bedenken Sie, dass eine kompetente Beratung durch nichts zu ersetzen ist, gehen Sie daher sicher durch eine Beratung im Lohnsteuerhilfeverein München, Schwanthalerhöhe.

Besteuerung von Alterseinkünften

Ausführliche Hintergrundinformationen bietet Ihnen auch die Publikation des [Bundesministeriums der Finanzen](#)